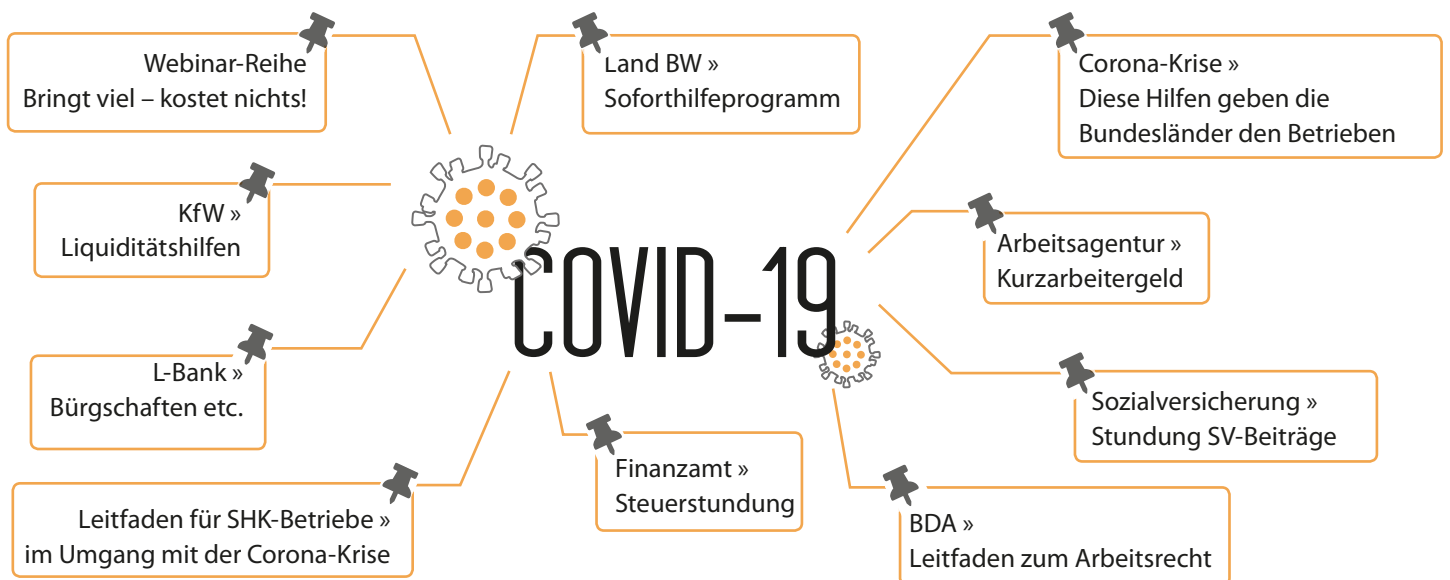


Im Dialog - News_{NO.2}

agentur
ID

Handwerk im Corona-Modus. Handwerker was nun? Handwerker was tun?



Liebe Platzhirsche, Kunden und Partner,

jeder einzelne unserer Agentur ist betroffen von den Geschehnissen dieser Tage. Jeder Kunde hat seine persönlichen Berührungspunkte, Ängste und Sorgen – um sein Unternehmen und seine Existenz. Unruhige Zeiten brauchen in erster Linie Ruhe und Besonnenheit. Doch unruhige Zeiten brauchen insbesondere ungewöhnliche Denkweisen, ansteckende Ideen und Lösungen.

Wir müssen die Umstände akzeptieren – das gebietet der Ernst der Lage – aber wir können das Beste daraus machen. Viele Betriebe, die auf den Privatkunden fokussiert sind, können nach wie vor Ihren Aufträgen nachkommen. Andere finden kreative Lösungen, um Stilblüten der Zeit zu begegnen. Gerne unterstützen wir das voneinander lernende Netzwerk und teilen die besten Ideen.

Denn Stillstand kann auch zu Dynamik führen. Wer nur über Probleme redet, schafft Probleme. Das Reden über Lösungen schafft Lösungen, Chancen und Optionen. Wir möchten als Ihr Partner gerne unser Netzwerk einbringen – von Orientierung im Soforthilfe- und

Förderdschungel, bis Kurzarbeitergeld, von rechtlichen Fragestellungen bis zur Implementierung digitaler Tools. Dazu haben wir eine Reihe von Ideen. Doch den größten Nutzen stiften jene Impulse, die Ihre täglichen Herausforderungen beantworten. Deshalb lassen Sie uns teilhaben an dem was Sie bewegt, an Ihren Sorgen und Nöten und geben Sie uns Feedback über nachfolgenden Link.

[Zur Umfrage »](#)

Wir können zwar die Situation nicht ändern, aber gemeinsam das Beste daraus machen.
Bleiben Sie gesund und denken Sie positiv!

Ihr Team der Agentur ID GmbH





Die Zukunft wird in der Gegenwart gemacht!

Die interaktive Webinar-Reihe für Macher Bringt viel – kostet nichts!



Unser Fokusthema im April.

Clever vorgehen und klug handeln in Zeiten von Corona!

Ein ausgewählter Expertenkreis nimmt Stellung zu brisanten Themen und zeigt Wege auf, wie man aktuelle Herausforderungen angeht und meistert. Das Schöne daran: Sie können ihre persönlichen Anliegen vorbringen und sich mit den Spezialisten austauschen.



Dienstag 7. April und Donnerstag 9. April (jeweils 10 – 11 Uhr) Die Kunst zu überleben (Herbert Reithmeir & Han Jung)

Inhalt: Wie Du Deine Finanzen strukturierst, Liquidität sicherst, an staatliche Hilfen kommst und rechtlich abgesichert bist gegenüber Kunden und Mitarbeitern

[Jetzt anmelden und Platz im Webinar sichern »](#)



Dienstag 14. April (10 – 11 Uhr) Badverkauf 4.0 (Sebastian Olf)

Inhalt: Wie Du mit Digitalisierung neue Services generieren und zeitgleich Zeit für Wesentliches gewinnen kannst.

[Jetzt anmelden und Platz im Webinar sichern »](#)



Mittwoch 15. April (10 – 11 Uhr) Papierlos & Kontaktfrei - Endlich Schluss mit der Zettelwirtschaft.

Inhalt: Digitales Bautagebuch. Digitaler Stundenzettel. Digitale Mängelerfassung.

[Jetzt anmelden und Platz im Webinar sichern »](#)



Freitag 17. April (10 – 11 Uhr) Von unschätzbarem Wert: Der digitale Kontakt zum Kunden

Inhalt: Tools & Regeln Does & Don't's in der digitalen Kundenkommunikation (Videotelefonie, online-Konferenzen usw.)

[Jetzt anmelden und Platz im Webinar sichern »](#)

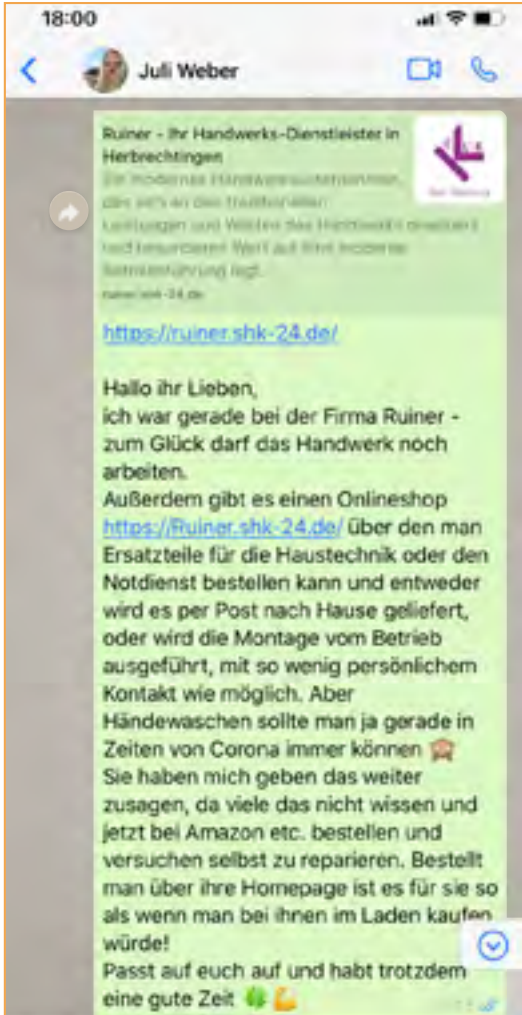


Kreative Impulse aus dem Handwerk für das Handwerk

O

Online Kommunikation »

via Whatsapp Nachricht
Online einkaufen statt vor Ort.



A

Aktion Sauberkeit »

Aktion Sauberkeit und Hygiene
www.romero-sanitaer.de



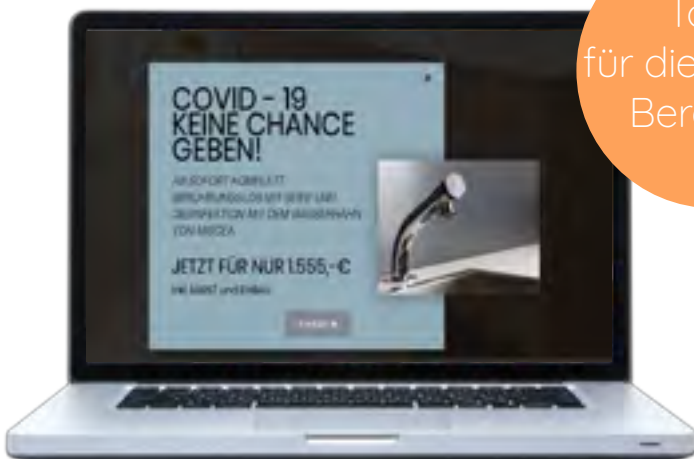
KD

Online Kunden Dialog
Budgetplaner & Badplaner »



H

Machen Sie auf
Hygieneprodukte aufmerksam »



Tools
für die Visuelle
Beratung





KfW » Liquiditätshilfen

- » Liquiditätshilfen / Förderkredite / Unternehmerkredit
- » Unbegrenzte Kredite aus unterschiedlichen Programmen
- » Antragstellung über die Hausbank
- » Übernahme Kreditausfallrisiko bis zu 90%
- » Verbesserte Konditionen ab 1,00 % p.a.

Im Detail:

Über die staatliche KfW wird ein Milliarden-Hilfsprogramm zur Verfügung gestellt, um Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit Liquidität zu versorgen. Dazu stellt die KfW in unbegrenztem Volumen verschiedene Kreditprogramme bereit. Dies lindert gerade für kleine und mittelständische Unternehmen unverschuldete Finanznöte.

Betroffene Unternehmen erhalten Zugang zu den KfW-Krediten über ihre Hausbank. Dort können sie bei Bedarf auch auf das Instrument von Bürgschaften zurückgreifen.

Die Förderkredite, die die KfW im Auftrag der Bundesregierung den Unternehmen zur Verfügung stellt, leiten die deutschen Kreditinstitute an ihre Kunden weiter.

Die KfW stellt ab sofort die bestehenden Programme zu verbesserten Bedingungen zur Verfügung. Hierzu zählt vor allem das Angebot einer deutlich ausgeweiteten Übernahme des Kreditrisikos für die durchleitenden Banken (bis 90 % des Kreditvolumens).

Unternehmen können bei ihren Hausbanken oder bei jeder anderen Bank, die KfW-Kredite durchleitet, Anträge auf Corona-Hilfe stellen.

Jetzt den **Leitfaden der SHK** zu diesem Thema auf unserer Website durchlesen »



L-Bank (Bürgschaften)

Sofern infolge der Corona-Krise Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Das Unternehmen und das Geschäftsmodell muss bereits vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein. Wichtig für die schnelle Beurteilung Ihrer Finanzierungsanfrage und für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sofortige Maßnahmen:

Die Bürgschaftsobergrenze der Bürgschaftsbank wird auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt bei einer Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis zu 80 Prozent. Zusätzlich wird sichergestellt, dass über kleinere Bürgschaften innerhalb weniger Tage entschieden werden kann. Damit können Unternehmen, die über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen, sofort stabilisiert werden. Die Zusage-Entscheidung stellt auf die Kapitaldienstfähigkeit vor Ausbruch der Krise ab (Gesamtjahr 2019).

Jetzt den **Leitfaden der SHK** zu diesem Thema auf unserer Website durchlesen »



Finanzamt » Steuerstundung

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung von Vorauszahlungen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- sowie Körperschaft- und Gewerbesteuer stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Nach der derzeitigen Verwaltungsauffassung können Steuerabzugsbeträge wie z.B. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer nicht gestundet werden. Für diese Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei ihrer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Wird dem Finanzamt aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

Jetzt den **Leitfaden der SHK** zu diesem Thema auf unserer Website durchlesen »



BDA - Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände

Die BDA hat einen Leitfaden bereitgestellt. Darin werden folgende Themen behandelt:

- » Arbeitspflicht
- » Mitteilungsobliegenheiten
- » Vergütungsanspruch
- » Entgeltfortzahlungsanspruch
- » Betriebsrisiko

[Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf EUR 0,00) herabgesetzt werden. Erforderlich ist, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung (<https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de/pb/Lde/Startseite>).

Nach den ersten Erfahrungen liegen die Entscheidungen unverändert im Ermessen der jeweiligen Finanzbehörde (sog. Einzelfallentscheidungen).

Unabhängig davon, ob die monatlichen Umsatz- und Lohnsteuerzahlungen gestundet werden können, besteht weiterhin die Verpflichtung, die jeweiligen Voranmeldungen fristgerecht einzureichen. In jedem Fall empfiehlt es sich, ein dem Finanzamt erteiltes SEPA Lastschriftmandat zu widerrufen, sofern eine Abbuchung nicht gewünscht ist.

Jetzt den **Leitfaden der SHK** zu diesem Thema auf unserer Website durchlesen »



Sozialversicherung » Stundung SV-Beiträge

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung von Vorauszahlungen

Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Falle einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen und können auf Antrag die Beiträge stattdessen bis Mai 2020 stunden. In einem der dpa vorliegenden Schreiben der Sozialversicherungsträger heißt es, Stundungen seien zunächst längstens bis Juni 2020 zu gewähren. «Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht.»

Ein zentraler Punkt ist, dass grundsätzlich keine Stundungszinsen/Säumniszuschläge berechnet werden sollen. Allerdings ist eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

Jetzt den **Leitfaden der SHK** zu diesem Thema auf unserer Website durchlesen »



Arbeitsagentur » Kurzarbeitergeld (KUG)

Das Wichtigste in Kürze:

- » Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- » Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- » Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- » Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- » Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern für Sie ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.
- » In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Jetzt den **Leitfaden der Arbeitsagentur** zu diesem Thema durchlesen »



Land » Baden-Württemberg

Soforthilfeprogramm

Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- » 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten.
- » 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 9 Beschäftigten.
- » 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 49 Beschäftigten.

Jetzt den **Leitfaden der SHK** zu diesem Thema auf unserer Website durchlesen »



Corona-Krise » Diese Hilfen geben die Bundesländer den Betrieben

Diese Hilfen geben die Bundesländer den Betrieben

Nicht nur die Bundes-Soforthilfe wird über die Bundesländer umgesetzt und ausgezahlt. Viele von ihnen geben Betrieben, die wegen der Corona-Krise Probleme haben, auch eigene finanzielle Unterstützung.

Die wichtigsten Links:

[Handlungsempfehlungen](#)

[BW Soforthilfe Corona Einreichung](#)

Jetzt den **Leitfaden der SHK** zu diesem Thema auf unserer Website durchlesen »



Digitale Tools » in Zeiten des Corona Virus

Der Corona Virus (COVID-19) zwingt uns weltweit, unsere sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Das hat unseren Alltag – privat und beruflich – von heute auf morgen völlig verändert und es stellt auch die Wirtschaft vor extreme Herausforderungen. Gewohnte Prozesse müssen neu gedacht und schnellstmöglich umgestellt zu werden. Flexibilität ist gefragt, aber auch neue Tools müssen her.

Hier unsere Favoriten, für ein digitales Zusammenarbeiten.

» [Zoom](#)

» [Now Virtual Agent](#)

» [Skype](#)

» [GoToMeeting](#)

» [Whats App Video](#)

Jetzt anmelden zum Webinar am 17. April und Platz im Webinar sichern »

